

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Zustimmung des Bundesrates am 26.02.2016 zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften sowie dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 16.03.2016 sind die Neuregelungen des § 253 HGB zur **Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen** in Kraft getreten.

Nach diesen Neuregelungen ist bei der Durchschnittsbetrachtung für die Ermittlung des Zinssatzes bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nicht mehr auf die vergangenen sieben, sondern auf die vergangenen zehn Geschäftsjahre abzustellen. Nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren **zu ermitteln**. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben. Demnach sind zukünftig von dem versicherungsmathematischen Gutachter zwei Werte mit den unterschiedlichen Abzinsungssätzen für die Handelsbilanz und zusätzlich der steuerliche Teilwert nach § 6a EStG zu ermitteln.

In Höhe des nach vorstehenden Kriterien ermittelten Unterschiedsbetrages besteht eine **Ausschüttungssperre**. Gewinne dürfen nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB nur dann ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens dem ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Ansatz entsprechen.

Eine Bewertung von Pensionsrückstellungen entgegen dem Gesetzeswortlaut durch Abzinsung weiterhin mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ist für Abschlussstichtage nach dem 31.12.2015 nicht mehr zulässig.

Der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Marktzinssatz zum 31.12.2015 beträgt bei Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren für Pensionsverpflichtungen für den zehnjährigen Durchschnitt 4,31%.

Die Neuregelungen gelten für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Sie dürfen aber auch schon angewendet werden für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 1.1.2016 enden. D. h. die neue Vorschrift **darf** bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen **bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 angewendet werden**.

Dem Gesetzeswortlaut nach sind von den Neuregelungen nur unmittelbare und mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen betroffen. Demnach ist für ähnliche Verpflichtungen, die den „sonstigen Rückstellungen“ zuzuordnen sind, eine Abzinsung mit dem zehnjährigen Durchschnittzinssatz nicht zulässig. Sie sind weiterhin mit dem siebenjährigen Durchschnittzinssatz abzuzinsen.

Sollten Sie weitere Informationsbedarf zu diesem Themengebiet haben, sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wewers

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen.....	2
Verteilung eines Übergangsgewinns	2
Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai.....	3
Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig	3
Entnahmebesteuerung bei Überführung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte.....	3
Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Übersorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen	4
Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen.....	4
Ist der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar? ..	4
Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß... ..	4
Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Übersorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen	4
Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen.....	4
Ist der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar? ..	4
Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß... ..	4
Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind	5
Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden.....	5
Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum	5
Vorsteuerabzug: Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen.....	5
Übergangsregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen verfassungsgemäß	6
Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbstständigem Geschäftsbereich vor	6
Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen wegen Unklarheiten in der Auslegung der Vorschrift zur grunderwerbsteuerlichen Vergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern	6
Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen.....	7
Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt	7
Widerstrebende Steuerfestsetzungen auch ohne vollständige Identität.....	7
Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung.....	8
Zurechnung von Aktien bei einer Wertpapierleihe.....	8
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Mai 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2016	13.5.2016	6.5.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2016	13.5.2016	6.5.2016
Gewerbesteuer	17.5.2016	20.5.2016	13.5.2016
Grundsteuer	17.5.2016	20.5.2016	13.5.2016
Sozialversicherung ⁵	27.5.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Last-

schriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe für Steuernachzahlungen

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 01.07.2014, IX R 31/13, BStBl 2014 II, S. 925, und BFH, Urt. v. 14.04.2015, IX R 5/14, BStBl 2015 II, S. 986) hatte für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO) trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. Die Finanzverwaltung weist nun per sogenannter Allgemein-

verfügung (Koord. Ländererlass v. 16.12.2015, BStBl 2015 I, S. 1078, DStR 2016, S. 71) alle am 16.12.2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 zurück.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres Klage erhoben werden.

Verteilung eines Übergangsgewinns

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann der

Übergangsgewinn auf Antrag auf bis zu drei Jahre verteilt werden (R 4.6 Abs. 1 Satz 2 EStR 2014). Wird ein solcher Antrag gestellt und die Finanzverwaltung entscheidet darüber, ist diese Entscheidung auch hinsichtlich der Höhe des Übergangsgewinns bindend. Ist der Steuerbescheid für das Übergangsjahr bestandskräftig und nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar, sind damit auch die auf die Folgejahre entfallenden Teile des Übergangsgewinns unabänderlich (BFH, Urt. v. 01.10.2015, X R 32/13, BFH/NV 2016, S. 91).



Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er einheitliche Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins) besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers) hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schät-

zenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Korrektur ist nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2015 betreffen, muss bis zum 31.05.2016 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an (BMF, Schr. v. 02.01.2014, IV D 2 – S – 7300/12/10002:001, BStBl 2014 I, S. 119).

Hinzuschätzung von Speiseumsätzen anhand der Getränkeumsätze zulässig

Ist die Kassenführung eines Restaurants mit so schwerwiegenden Mängeln behaftet, dass sie nicht der Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden kann, ist das Finanzamt zur Schätzung der Umsätze und Gewinne befugt. Das ist z. B. der Fall, wenn weder die Tageseinnahmen täglich aufgezeichnet noch alle erforderlichen Unterlagen (wie die Programmierunterlagen für die Kasse) aufbewahrt werden.

Die sog. „30/70-Methode“ stellt eine geeignete Schätzungsmethode dar. Bei dieser Methode werden die Speiseumsätze (70 %) anhand der Geträn-

keumsätze (30 %) geschätzt. Die Methode beruht auf dem Gedanken, dass in einem Speiserestaurant das Verhältnis zwischen den verzehrten Speisen und Getränken nur geringen Schwankungen unterliegt. Auch bei dieser Schätzungsmethode dürfen die Höchstsätze der Richtsatzsammlung jedoch nur überschritten werden, wenn weitere Anhaltspunkte für höhere Umsätze vorliegen.

Die vorgenannte Schätzungsmethode ist allerdings nicht geeignet, Außerhausverkäufe von Speisen zu schätzen. Zwischen Getränkeumsätzen und Speiseumsätzen, die außer Haus geliefert werden, besteht keine Verknüpfung. Für die Außerhausumsätze ist regelmäßig das Verhältnis der Verkäufe im Haus zu denen außer Haus, wie es sich aus den Unterlagen des Gastwirts ergibt, zugrunde zu legen. Von diesem Kalkulationsergebnis sind einzelfallabhängige Abschläge vorzunehmen, wenn die Verkäufe im Haus nach der 30/70-Methode geschätzt wurden (FG Münster, Urf. v. 04.12.2015, 4 K 2616/14, (rkr.), EFG 2016, S. 169).

Entnahmebesteuerung bei Überführung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte

Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer inländischen Betriebsstätte in die eines anderen EU-Lands unterliegt der Besteuerung (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 EStG). Für die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Überführung kann auf Antrag ein außerbilanzieller Ausgleichsposten gebildet werden. Er ist in fünf gleichen Jahresraten gewinnerhöhend aufzulösen. Die Vorschrift ist seit 2006 anzuwenden und verstößt nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urf. v. 21.05.2015, C 657/13, DStR 2015, S. 1166, HFR 2015, S. 809) nicht gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit.

Noch nicht endgültig entschieden ist die Frage, ob die gesetzliche Vorschrift auch schon auf Vorgänge im Jahr 2005 anzuwenden ist. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2015, 8 K 3664/11, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 95/15), EFG 2016, S. 209) sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Anwendung der Regelung auf Vorgänge vor dem 01.01.2006. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Reduzierung von Aktivbezügen kann zur Überversorgung der Rentenanwartschaft aus einer Pensionszusage führen

Übersteigt die Versorgungsanwartschaft aus einer Pensionszusage zusammen mit der Rentenanwartschaft der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge, ist eine Anpassung der Pensionsrückstellung vorzunehmen. Andernfalls ist von einer voraussichtlichen Überversorgung auszugehen, die zu einer teilweisen Auflösung der bisher gebildeten Rückstellung führt (BFH, Urt. v. 31.03.2004, I R 70/03, BStBl 2004 II, S. 937). Diese grundsätzliche Aussage gilt zumindest für den Fall, dass die Versorgungsanwartschaft Festbetragsleistungen vorsieht.

Maßgeblich für die Berechnung einer potentiellen Überversorgung sind die Aktivbezüge des Jahres, für das eine Überversorgung errechnet wurde. Es ist nicht auf den hochgerechneten Jahresbetrag des zuletzt bezogenen Monatsentgelts abzustellen (FG Düsseldorf, Urt. v. 10.11.2015, 6 K 4456/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 91/15), EFG 2016, S. 111).

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch

bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschl. v. 27.07.2015, GrS 1/14, DStR 2016, S. 210) nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Er stellt klar, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Diese Rechtsprechung läuft dem zunehmenden Trend zum häuslichen Arbeitszimmer zuwider. Sie berücksichtigt Heimarbeitsplätze nicht, bei denen z. B. Kunststoffteile zusammengebaut oder Textilien zusammengenäht werden und die deshalb keinen Bürocharakter erfordern. Auch das Argument der schwierigen Überprüfung des Umfangs der Nutzung innerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen wirkt nicht wirklich überzeugend. Verständlich ist nur die ablehnende Einstellung zur sog. Arbeitsecke am Küchentisch oder im Schlafzimmer, weil hier die privaten Wohnzwecke klar im Vordergrund stehen.

Ist der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar?

Der Union ist vom Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 16.09.2015, I R 62/13, BFH/NV 2016, S. 321, DStR 2016, S. 113) die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob in Frankreich

gezahlte Beiträge zur Sozialversicherung eines dort beschäftigten Arbeitnehmers im Rahmen der deutschen Besteuerung unberücksichtigt bleiben dürfen. Es könnte ein Verstoß gegen die Niederlassungs- und auch Dienstleistungsfreiheit vorliegen (Art. 49 u. 56 AEUV).

Der vorgelegte Fall betrifft ein in Deutschland lebendes und steuerpflichtiges Ehepaar. Der Ehemann erzielt als Beamter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Ehefrau ist französische Staatsbürgerin und als Beamtin in der französischen Finanzverwaltung tätig. Ihre in Frankreich erzielten Einkünfte sind in Deutschland nicht steuerpflichtig. Allerdings sind sie in Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei der Bemessung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die in Frankreich einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung bleiben bei der in Deutschland durchzuführenden Besteuerung unberücksichtigt. Sie wären nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Für den Progressionsvorbehalt kommt es aber allein auf die im Ausland erzielten Einkünfte an.

Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen das steuerpflichtige Einkommen mindern. Allerdings ist eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinderfreibeträge richtet. So müssen bspw. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 51.130 € und zwei Kindern 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte selber tragen. Nur der darüber hinausgehende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen.

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte.....	60.000 €
Krankheitskosten.....	8.000 €
4 % zumutbare Belastung von 60.000 €.....	<u>2.400 €</u>
Minderung des steuerpflichtigen Einkommens.....	5.600 €

Die Kürzung um die zumutbare Belastung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 02.09.2015, VI R 32/13, BFH/NV 2016, S. 291) verfassungsgemäß. Er hat dabei einen Vergleich mit Sozialhilfeberechtigten angestellt, die auch nicht alle Krankheitskosten von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet bekommen, sondern auch bestimmte Eigenanteile tragen müssen.

Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Eltern und unterhaltsberechtigtem Kind

Eltern hatten ihrer unterhaltsberechtigten Tochter eine Wohnung in ihrem ansonsten vermieteten Haus zur Nutzung als Wohnung überlassen. Ein schriftlicher Mietvertrag wurde zwischen den Parteien nicht geschlossen. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten die Eltern, Verluste aus dem bestehenden Mietverhältnis anzuerkennen.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung ab, da Mietzahlungen nicht geflossen sind. Eine erklärte Aufrechnung mit einem der Tochter zustehenden Unterhaltsanspruch ist nicht anzuerkennen, da die Miete nicht in das Vermögen der Eltern gelangte.

Auch das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 20.05.2015, 7 K 1077/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 28/15)) lehnte die Anerkennung des Mietverhältnisses ab. Nach Auffassung des Gerichts setzt die Anerkennung von Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen voraus, dass sie

klar vereinbart, ernsthaft gewollt, tatsächlich durchgeführt sind und inhaltlich dem zwischen fremden Dritten Vereinbarten entsprechen. Im Urteilsfall sind Mietzahlungen von der Tochter nicht aus einem ihr von den Eltern gewährten Barunterhalt geleistet worden. Eine Verrechnung zwischen gegenseitigen und fälligen Ansprüchen ist zwar zulässig, sie muss aber tatsächlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nachweisbar durchgeführt werden. Dies gilt umso mehr, als die Höhe des Unterhaltsanspruchs der Tochter nicht im Einzelnen festgelegt wurde. Auch gibt es keine Vereinbarungen über weitere Barunterhaltsleistungen und keine Nachweise über solche Zahlungen.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 21.10.2015, XI R 40/13, BFH/NV 2016, S. 353) hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beurkundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam.

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung hinsichtlich Leistungsbezeichnung und Lieferdatum

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung setzt voraus, dass diese die gesetzlich geforderten Angaben enthält (§ 14 Abs. 4 UStG). So muss die ausgestellte Rechnung u. a. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände und das Lieferdatum enthalten.

Aufgrund der Leistungsbezeichnung muss es möglich sein, die gelieferten Gegenstände zu identifizieren. Bei Kleidungsstücken reichen allgemeine Angaben wie z. B. Jacke, Hose, Rock oder Kleid usw. nicht aus. Neben Herstellerangaben oder Angaben einer Eigenmarke ist auch die Benennung von Größe, Farbe, Material oder Schnittform notwendig. Die Angabe des Lieferdatums ist auch dann erforderlich, wenn dieses Datum mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt (FG Hamburg, Urt. v. 30.09.2015, 5 K 85/12).

Vorsteuerabzug: Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer als Leistungsempfänger im Besitz einer ausgestellten Rechnung ist, in der alle erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Bei unrichtigen und fehlerhaften Rechnungsangaben kann der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem die Rechnung gegenüber dem Rechnungs- und Leistungsempfänger berichtigt worden ist.

Höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche Auswirkungen eine Rechnungsberichtigung auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat. Ein wenig Klarheit verschafft ein Urteil des Finanzgerichts Münster (FG Müns-

ter, Urt. v. 10.12.2015, 5 K 4322/12, (Rev. zugel.), StE 2016, S. 105): Im Einspruchsverfahren erfolgte Berichtigungen formell fehlerhafter Rechnungen berechtigen rückwirkend zum Vorsteuerabzug, Berichtigungen im Klageverfahren dagegen nicht mehr.

Die bisher ungeklärten Rechtsfragen zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen wird der Bundesfinanzhof hoffentlich bald klären.

Übergangsregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II, S. 128) hat 2013 entgegen der damaligen Verwaltungsauffassung entschieden, dass in bestimmten Fällen von Bauleistungen die Steuerschuldnerschaft nicht auf den Leistungsempfänger übergeht, sondern beim leistenden Unternehmer verbleibt. Daraufhin haben viele Leistungsempfänger die von ihnen an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zurückgefordert. Der Gesetzgeber hat deshalb, um ein „fiskalisches Fiskalasko“ zu verhindern, im Umsatzsteuergesetz eine Regelung geschaffen, wonach auch bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide des leistenden Unternehmers rückwirkend geändert werden können.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urt. v. 29.10.2015, 5 K 80/15, (rkr.)) hat entschieden, dass die rückwirkende Änderung zumindest dann verfassungsgemäß ist, wenn der Steueranspruch gegenüber dem leistenden Unternehmer noch nicht verjährt ist. Die Festsetzungsverjährung tritt frühestens vier Jahre nach Abgabe der Steuererklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum ein. Der zivilrechtliche Anspruch des leistenden Unternehmers gegen den Leistungsempfänger auf Nachzahlung der Umsatzsteuer verjährt nach Auffassung des Niedersächsischen FG

frühestens mit Ablauf des Jahres 2016. Dass im Urteil „2017“ steht, ist möglicherweise ein Tippfehler.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 17.12.2015, XI B 84/15, DStR 2016, S. 239) in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Umsatzsteueränderungsbescheiden, die auf der gesetzlichen Neuregelung beruhen, bejaht hat. Insoweit werden mit Sicherheit, auch wenn das Urteil des Niedersächsischen FG rechtskräftig geworden ist, andere Verfahren vom Bundesfinanzhof entschieden werden müssen. Deshalb ist mit der finanzgerichtlichen Entscheidung die Streitfrage noch nicht endgültig geklärt.

Teilbetrieb liegt nur bei hinreichend selbstständigem Geschäftsbereich vor

Wird nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb mit Gewinn veräußert, können auch hierfür der Veräußerungsfreibetrag und ein ermäßigter Einkommensteuersatz in Betracht kommen. Außerdem unterliegen solche Gewinne nicht der Gewerbesteuer. Die Feststellung, ob ein Teilbetrieb vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.10.2015, IV R 17/12, BFH/NV 2016, S. 209) die bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Abgrenzungsmerkmale dargestellt. Dies sind beispielsweise:

- räumliche Trennung vom Hauptbetrieb,
- eigener Wirkungskreis,
- gesonderte Buchführung,
- eigenes Personal,
- eigene Verwaltung,
- eigenes Anlagevermögen,
- ungleichartige betriebliche Tätigkeit,

- eigener Kundenstamm,
- eigene interne Organisation.

Die vorbezeichneten Merkmale müssen zwar nicht alle vorliegen, aber der Teilbetrieb muss ein Mindestmaß an Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb aufweisen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Getränkehandel seinen Geschäftsbereich „Gastronomie“ veräußert, der teilweise eigenes Personal hatte und auch teilweise organisatorisch getrennt war. Allerdings waren die Betriebsbereiche weder räumlich getrennt, noch waren hierfür eigenständige Buchführungen vorhanden. Aus diesem Grunde war nach Auffassung des Gerichts die Gastronomie kein hinreichend selbstständiger Geschäftsbereich. Für den Veräußerungsgewinn der Gastronomie konnten deshalb die Steuervergünstigungen nicht gewährt werden.

Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen wegen Unklarheiten in der Auslegung der Vorschrift zur Grunderwerbsteuerlichen Vergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschlüsse v. 25.11.2015, II R 62/14, DStR 2016, S. 125, II R 63/14, DStR 2016, S. 56, II R 36/14, BFH/NV 2016, S. 239, II R 50/13, BFH/NV 2016, S. 236) hat mit mehreren Beschlüssen das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, den verschiedenen Revisionsverfahren beizutreten. Es geht in allen Fällen um die Steuervergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern (§ 6a GrEStG). Das Gericht sieht erhebliche Unklarheiten in der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift.

Es geht im Einzelnen um

- Nachbehaltensfristen bei Umstrukturierungen im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Ausgliederung auf neu gegründete Gesellschaften im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Verschmelzung von Anteilen an einer Gesellschaft im Konzern,
- sowie um die Frage, wann die Voraussetzungen für ein „herrschendes Unternehmen“ erfüllt sind.

Der Bundesfinanzhof sieht zusätzlich eine unionsrechtliche Problematik, weil die Steuervergünstigung eine unzulässige Beihilfe darstellen könnte. Solche Beihilfen wären genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang wird um Auskunft darüber gebeten, ob ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde.

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf eine Altersrente (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) anzurechnen und können bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze dazu führen, dass bereits ausgezahlte Renten zurückgezahlt werden müssen.

Ein Rentner bezog neben seiner Altersrente Einnahmen aus einem „400-€-Job“. Außerdem hatte er Einnahmen aus dem Betrieb einer So-

lارانlage von 253 € im Jahr. Das überstieg die damals geltende Hinzuverdienstgrenze von 400 € (jetzt: 450 €) monatlich. Der Rentner hatte deshalb nur noch Anspruch auf 2/3 der Vollrente, weil das Sozialgericht Mainz (SG Mainz, Urt. v. 27.11.2015, S 15 R 389/13) die Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage als Arbeitseinkommen betrachtete. Der Rentner hatte als Betreiber der Solaranlage eine unternehmerische Stellung inne, die ihm die Einkünfte vermittelte.

Steuerberater in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertretungsberechtigt

Steuerberater dürfen ihre Mandanten gegenüber Städten und Gemeinden auch in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertreten, und zwar gerichtlich, wie auch in früheren Verfahrensstadien, wie z. B. in Widerspruchsverfahren. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 20.01.2016, 10 C 17/14) entschieden. Es widersprach damit Entscheidungen unterer Instanzen.

Die klagenden Steuerberater betreuten verschiedene Fremdenverkehrsbetriebe in Steuersachen und machten zusätzlich die erforderlichen Angaben zu den Fremdenverkehrsbeiträgen. Zwischen der Stadtverwaltung und den Steuerberatern war umstritten, ob die Steuerberater berechtigt waren, Widersprüche gegen Beitragsbescheide für ihre Mandanten einzu-

legen. Dies bejahte nun das oberste deutsche Verwaltungsgericht: Da Steuerberater aufgrund gesetzlicher Vorschrift berechtigt seien (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO), Mandanten in entsprechenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, seien sie es – ohne Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz – auch in vorgelagerten Verfahrensstadien. Insofern handele es sich um eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubte Nebenleistung (§ 5 Abs. 1 RDG).

Widerstreitende Steuerfestsetzungen auch ohne vollständige Identität

Werden bestimmte Sachverhalte in mehreren Steuerbescheiden berücksichtigt, obwohl sie nur einmal hätten berücksichtigt werden dürfen, so ist der fehlerhafte Steuerbescheid auf Antrag aufzuheben oder zu ändern (§ 174 Abs. 1 AO). Ändert das Finanzamt auf Antrag oder Rechtsbehelf des Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid zu seinen Gunsten, der zuvor aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ergangen ist, kann das Finanzamt aus diesem Sachverhalt nachträglich die richtigen steuerlichen Folgen ziehen und entsprechende Steuerbescheide erlassen bzw. ändern (§ 174 Abs. 4 AO).

Der zugrunde liegende Sachverhalt muss übereinstimmen. Aber – so der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 19.08.2015, X R 50/13) – eine Übereinstimmung setzt keine vollständige Identität voraus. Auf die Frage, ob die irrige Beurteilung sich auf Tatsachen oder Rechtsfragen bezieht, kommt es nicht an. Maßstab für die Frage, ob ein Sachverhalt in dem geänderten Bescheid irrig beurteilt wurde, ist der letzte dem Änderungsbescheid vorausgegangene Bescheid. Das „Verböserungsverbot“, das für Gerichte gilt, schließt in der Regel die Änderung eines Bescheids nicht aus, der bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs oder einer wesentlichen Beteiligung

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der er innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu mindestens mit einem Prozent beteiligt war, führt dies zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns (§ 17 Abs. 1 EStG). Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns hat auf den Stichtag der Veräußerung zu erfolgen und ergibt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 2 EStG). Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Sachwerten, ist eine Bewertung mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Für die Wertermittlung kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung an.

Diese grundsätzliche Aussage ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 13.10.2015, IX R 43/14, BFH/NV 2016, S. 306, DStR 2016, S. 165). Er hatte den Fall zu beurteilen, dass der Veräußerer von Aktien als Gegenleistung kein Geld, sondern neue Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft erhielt. Der Wert dieser neuen Aktien verringerte sich vom Tag ihrer Ausgabe bis zur Übertragung an den Veräußerer. Deshalb war die Frage zu klären, ob für die Bewertung der Gegenleistung auf den Tag der Veräußerung oder den Übergabestichtag abzustellen ist. Der Bundesfinanzhof gelangte zu dem Ergebnis, dass es bei der Bewertung einer erhaltenen Gegenleistung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung ankommt, wenn sie von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung abweichen. Veränderungen wertbestimmender Umstände wirken auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück.

Zurechnung von Aktien bei einer Wertpapierleihe

Bei der Wertpapierleihe sind die Erträge nach Übergang des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums vom Entleiher zu versteuern. Dies ist anders zu beurteilen, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim Verleiher bleibt. Davon ist auszugehen, wenn dem Entleiher aufgrund der vertraglichen Vereinbarung nur eine formale zivilrechtliche Position verschafft worden ist. In einem solchen Fall hat der Verleiher die Einkünfte zu versteuern.

Die Klage, die darauf abzielte, steuerfreie Dividenden zu erzielen, führte nicht zum Erfolg (§ 8b KStG 2002 i.d.F. des UntStRefG 2008; BFH, Urt. v. 18.08.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, S. 341).

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

18. Mai 2016

KOBLENZ: DORNBACH SEMINARE: Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2016

24. Mai 2016

HAMBURG: 12. Norddeutscher Unternehmertag, Handelskammer Hamburg

24. Juni 2016

KOBLENZ: Münz Firmenlauf

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de